



Johach_H_2017b

Das Grundeinkommen zwischen Sozialutopie und politischer Realität. Überlegungen im Anschluss an Erich Fromm

Helmut Johach

Das Grundeinkommen zwischen Sozialutopie und politischer Realität. Überlegungen im Anschluss an Erich Fromm, in: *Fromm Forum* (Deutsche Ausgabe – ISBN 1437-0956), 21 / 2017, Tübingen (Selbstverlag), S. 69-76.

Copyright © 2017 by Dr. Helmut Johach, Walpersdorfer Str. 13, D- 91126 Rednitzhem-
bach; E-Mail: Helmut.Johach[at]web.de

I. Die Idee eines Grundeinkommens bei Erich Fromm

1. Terminologie

Zu den Ideen Erich Fromms, die in der Gegenwart unvermutete Aktualität entfaltet haben, gehört das *bedingungslose Grundeinkommen*. Fromm verwendet diesen inzwischen feststehenden und verbreiteten Terminus allerdings selbst noch nicht; vielmehr spricht er anfangs von einem „bedingungslosen Recht auf ein Existenzminimum“ bzw. einem „garantierten Existenzminimum“ (1955a, GA IV, 237f.), später einfach von einem „garantierten Einkommen für alle“ (1966c, GA V, 309), einem „garantierten Jahreseinkommen“ (1968a; GA IV, 353) oder der „Garantie eines jährlichen Mindesteinkommens“ (1976a; GA II, 405). Seine Begründung für einen garantierten Mindestbetrag pro Jahr könnte etwa so lauten: Wer das zum Leben notwendige Existenzminimum nicht aus eigener Kraft erzielen kann, dem soll es von Staats wegen ausgezahlt werden. Offen bleibt bei dieser Lesart, wie sich das durch Verkauf der Ware Arbeitskraft erzielte Ein-

kommen – Kapitaleinkünfte lässt Fromm in seiner Argumentation für das garantierte Existenzminimum außer Betracht – zum garantierten Jahreseinkommen verhält. Auf jeden Fall muss beides zueinander in Relation gesetzt werden, wie ja auch die heutige Rede von einem „Grundeinkommen“ darauf verweist, dass es noch andere Einkommensarten gibt, die mit dem Grundeinkommen letztlich auf irgend eine Weise zu verrechnen sind.

2. Menschenrechtliche Begründung

Mag es bis hierher so scheinen, als ob Fromm die Grenze zwischen einem garantierten Existenzminimum und dem durch Arbeit erzielten Einkommen nicht scharf markiert oder bewusst verschleifen lässt, so verweist seine Rede von einem „bedingungslosen“ Recht auf ein Existenzminimum – ganz im heutigen Sinne – eher auf eine klare Trennung zwischen beiden. Das Existenzminimum ist *bedingungslos*, d.h. ohne Vorleistung, wie bei der Altersrente, und ohne Gegenleistung, wie bei manchen heutigen Formen von unterbezahlter Arbeit im öffentlichen Interesse, zu gewährleisten. Fromm argumentiert, wie die meis-



ten heutigen Befürworter (z.B. Werner Rätz),¹ menschenrechtlich,

„daß der *Mensch unter allen Umständen das Recht hat zu leben*. Dieses Recht auf Leben, Nahrung und Unterkunft, auf medizinische Versorgung, Bildung usw. ist ein dem Menschen angeborenes Recht, das unter keinen Umständen eingeschränkt werden darf, nicht einmal im Hinblick darauf, ob der Betreffende für die Gesellschaft ‚von Nutzen ist‘.“ (1966c; GA V, S. 310, kursiv v.V.)

Damit ist Erich Fromm ein wichtiger – wenn nicht *der* wichtigste – Kronzeuge für die bis heute am häufigsten angeführte Begründung der Unabhängigkeit und Unableitbarkeit des Anspruchs auf ein soziales Existenzminimum. Seine Bemerkung, dass das Recht auf Leben mit den dazu gehörigen sozialen Konstituenten *unbedingt* zu gewährleisten ist, ganz gleich ob der Betreffende für die Gesellschaft „von Nutzen ist“, wird man mit Recht so interpretieren können, dass jegliche Leistung für die Gesellschaft in diesem Begründungsverhältnis keine Rolle spielen darf. Dies betrifft vor allem diverse Arten von Arbeit, ob Erwerbs- oder Reproduktionsarbeit, Bücherschreiben, künstlerische Betätigung usw. Nichts Derartiges wird als Bedingung für das garantierte Existenzminimum vorausgesetzt. Das garantierte Existenzminimum unterscheidet sich damit auch von jeder Art von Versicherungs- oder Transferleistung bei Alter, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit.

¹ W. Rätz: Soziale Sicherheit für alle, weltweit. In: R. Klautke; B. Oehrlein (Hg.): *Prekarität – Neoliberalismus – Deregulierung*. Hamburg 2007, S. 121-136.

3. Freiheitsgewinn

Eine weitere wichtige Begründung Fromms für das bedingungslose Grundeinkommen, die häufig zitiert wird, ist der *Zugewinn an Freiheit*, der durch das garantierte Einkommen entstehen soll. Diese Begründung liegt ihm besonders am Herzen, denn wenn er in *Wege aus einer kranken Gesellschaft* (The Sane Society, 1955) dieses Argument zum ersten Mal erwähnt, geht es ihm um Alternativen zu den gesellschaftlichen Zwängen, die uns unfrei machen. Fromm argumentiert als *humanistischer Sozialist* für einen „kommunitären Sozialismus“ (1955a; GA IV, 189ff.), indem er den Staatssozialismus östlicher Prägung ablehnt und zugleich für die kapitalistische Welt die Organisation kleiner, überschaubarer Produktionsgenossenschaften und Demokratisierung durch mehr Mitbestimmung empfiehlt. Ihm geht es dabei weniger um die Verstaatlichung der Produktionsmittel, sondern vor allem um eine spürbare Verbesserung der Lage der Arbeiter und kleinen Angestellten, aber auch der Frauen und Jugendlichen in der westlichen Gesellschaft. Er kann natürlich nicht umhin, im Zusammenhang mit dem Gegensatz von Kapital und Arbeit auf die angeblich bestehende *Vertragsfreiheit* zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu sprechen zu kommen, die unter Bedingungen, die allein der Kapitalist diktiert, keine ist. Ein garantiertes Existenzminimum wäre „nicht nur der Anfang einer *echten* Vertragsfreiheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, es würde auch den Freiheitsbereich in den *zwischenmenschlichen Beziehungen* im täglichen Leben ungemein vergrößern.“ (1955a; GA IV, S. 235, kursiv v.V.)

Fromm führt dies an Beispielen aus, die ganz ähnlich auch bei heutigen Autoren



aus- und weitergesponnen werden: Der kleine Angestellte kann seinem Chef selbstbewusster gegenüberreten, denn er ist ja existenziell abgesichert; Jobs müssten generell attraktiver werden, um überhaupt angenommen zu werden; die in einer unglücklichen Ehe lebende Frau muss nicht allein deswegen bei ihrem Mann bleiben, weil sie keine finanzielle Alternative für sich sieht usw. Der gemeinsame Freiheitsgewinn liegt darin, dass das bedingungslose Grundeinkommen eine Lösung für den Fall anbietet, dass die mit belastenden Abhängigkeiten erkaufte Finanzierung des Lebensunterhalts wegfällt. Das garantierte Mindesteinkommen fördert mit der Möglichkeit des Ausstiegs aus unbefriedigenden Arbeits- und Familienbeziehungen auch die Freiheit im Sinne der Bereitschaft und Fähigkeit, produktiv zu sein und sich persönlich weiterzuentwickeln – soweit Erich Fromm. Es fragt sich, ob dem nicht ein *idealistisches Menschenbild* zu Grunde liegt. Mit Faulheit, Bequemlichkeit, übergroßer Anpassungsbereitschaft, Konsumismus und Resignation als möglichen Einwänden setzt Fromm sich selbst auseinander (vgl. 1966c; GA V, S. 310ff.); darauf möchte ich hier jedoch nicht näher eingehen.

4. Strukturelle Arbeitslosigkeit

Ein drittes Argument für das bedingungslose Grundeinkommen, das heute eine große Rolle spielt, wird bei Fromm zwar nicht ausgearbeitet, aber immerhin schon erkannt. Fromm sah, dass sich die Arbeit durch die technologische Entwicklung stark verändert und dass dies eine „strukturbedingte Arbeitslosigkeit vieler Millionen Menschen“ (1941a; GA I, S. 294) mit sich bringen kann. Zwar erwähnt er in diesem Zitat noch nicht das bedingungslose Existenzminimum, sondern hauptsächlich die

Angst um den Arbeitsplatz und die Ohnmachtsgefühle, denen Menschen auf dem Arbeitsmarkt ausgesetzt sind, sowie die – damals sehr geringe – Entlastung durch die staatliche Arbeitslosenunterstützung; in seinem Aufsatz *Psychologische Aspekte zur Frage eines garantierten Einkommens für alle* (1966) führt er jedoch als Argument an, dass „bereits heute für einen ständig wachsenden Teil unserer Bevölkerung überhaupt keine Arbeit vorhanden ist“ (1966c; GA V, S. 311). Dies wird, wenn die Entwicklung so weitergeht wie bisher, d.h. in Rationalisierungsschüben, die im digitalen Zeitalter durchaus revolutionäre Veränderungen mit sich bringen, zu erheblichen Friktionen führen, die die Existenzsicherung durch Arbeit grundsätzlich in Frage stellen. Dass Vollbeschäftigung nicht mehr erreichbar sei, gilt inzwischen längst als Konsens unter allen Arbeitsmarktexperten. Diese Erkenntnis zugunsten der Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens einzusetzen wird bisher nur in diversen gesellschaftlichen Gruppierungen diskutiert. Dass entsprechende Konsequenzen auch von in der Regierung befindlichen Politikern der westlichen Staaten gezogen worden wären, hat sich noch nicht ergeben.

5. BGE als weiterer Schritt im Sicherungssystem

Die Einführung der „Garantie eines allgemeinen Existenzminimums“ (1955a; GA IV, S. 234) könnte sich nach Fromm an die bereits bestehenden Sicherungssysteme anschließen:

„Man hat in allen westlichen Industrieländern ein Versicherungssystem eingeführt, das einem jeden im Fall von *Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alter*



ein Existenzminimum garantiert. Die Forderung, daß *jeder* das bedingungslose Recht auf ein Existenzminimum habe, bedeutet *nur einen Schritt weiter*. Es würde praktisch heißen, daß jeder Bürger Anspruch auf eine Summe hat, die ihm ein Existenzminimum sichert, selbst wenn er nicht arbeitslos, krank oder alt ist. Er könnte diese Summe auch dann verlangen, wenn er seine Stelle freiwillig aufgibt, wenn er sich für eine andere Art von Arbeit vorbereiten will oder wenn ihn irgendwelche anderen persönlichen Gründe am Geldverdienen hindern, auch wenn er zu keiner der Kategorien gehört, denen dann die Versicherung zugute kommt. Kurz gesagt, er hätte Anspruch auf dieses Existenzminimum, auch wenn er keinen besonderen »Grund« dafür angeben könnte.“ (1955a; GA IV, S. 234, kursiv v.V.)

Fromm behauptet, die Aufnahme der Garantie des allgemeinen Existenzminimums ins schon bestehende System sozialer Sicherung bedeute „nur einen Schritt weiter“, obwohl er doch zugleich betont, dass sich dieses Recht von allen Versicherungen (gegen Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit etc.) unterscheidet. Faktisch bagatellisiert er damit die *Differenz zu den übrigen Sozialleistungen*, die nicht sosehr in der Leistungsbegründung durch ein weiteres entstandenes Defizit, sondern gerade dessen Fehlen besteht. Eben das gilt in unserer Gesellschaft als inakzeptabel. Wer gesund ist und zwei kräftige Arme hat und noch dazu etwas im Hirn, der soll arbeiten – den Betreffenden fürs Nichtstun zu bezahlen, gilt als unmoralisch. Das ist bis heute die in den Köpfen fest zementierte, in Gesetze gegossene und im

staatlichen Sanktionsapparat verankerte Einstellung, die selbst in Zeiten mehr und mehr prekariertem Arbeitsverhältnisse nichts an scheinbarer Plausibilität und Durchschlagskraft verloren hat. Dass es dafür auch ganz handfeste ökonomische und machtpolitische Gründe gibt, versteht sich von selbst. Fromm hätte sich also geirrt, wenn er der Meinung gewesen sein sollte, die Einführung des Existenzminimums für alle erfordere nur einen zusätzlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsakt. Er übersah dabei den garstig breiten Graben, der das Reich der Notwendigkeit im flexiblen Kapitalismus vom erhofften Reich der Freiheit trennt, in dem jeder mit einem Grundeinkommen so leben kann, wie er will, und dazu von der Gesellschaft alimentiert wird.

6. Höhe des BGE

Was die Höhe des Grundeinkommens angeht, meint Fromm, Gleichheit des Einkommens sei „noch nie eine sozialistische Forderung“ gewesen, und sie „wäre auch aus vielen Gründen weder durchführbar noch wünschenswert“ (1955a; GA IV, S. 233). Notwendig sei jedoch „ein Einkommen, das die Grundlage für eine menschenwürdige Existenz ist“ (Ebd.). Das garantierte Jahreseinkommen „müßte deutlich *unter* dem niedrigsten Arbeitslohn liegen, um bei den Arbeitenden nicht Groll und Empörung hervorzurufen“ (1968a; GA IV, S. 353., kursiv v.V.). Er fügt aber sogleich hinzu: „Wenn es [das garantierte Jahreseinkommen] eine bescheidene, aber immerhin ausreichende materielle Grundlage darstellen sollte, müßte *das gegenwärtige Lohnniveau beträchtlich angehoben* werden.“ (Ebd., kursiv v.V.). Fromm legt sich also nicht auf eine Summe von bestimmter Höhe fest, sondern bestimmt das Verhältnis zwischen Mindesteinkommen und



niedrigstem Arbeitseinkommen relational: Es soll immer ein gewisser Abstand bestehen. Gleichwohl soll das durchschnittliche Einkommen der unteren sozialen Schichten sich durch das garantierte Mindesteinkommen verbessern, wodurch zugleich ein nachfrageorientierter Entwicklungsschub für die Wirtschaft entstünde (vgl. a.a.O., S. 354). Bedenken wie die seinerzeit von der *Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik*² geäußerten, dass die Wirtschaft das Grundeinkommen benutzen könnte, um Löhne im unteren Segment weiter zu drücken oder tariflich bezahlte durch ehrenamtliche Tätigkeit zu ersetzen, müssten sich zerstreuen lassen, wenn am *gesetzlichen Mindestlohn* festgehalten wird. Auf jeden Fall wird beides benötigt: Grundeinkommen *und* Mindestlohn. Wie sich das System der Arbeit durch das BGE verändern würde – angenommen, es würde eingeführt –, ist und bleibt allerdings eine wichtige, nicht leicht zu klärende Frage.

7. Kosten des BGE

Die Frage nach den Kosten des BGE und der Art der Finanzierung ist von zentraler Bedeutung sowohl für die theoretische Durchdachtheit und Akzeptanz des Modells bei seinen Anhängern, als auch für die politische Überzeugungskraft bei Menschen, die erst noch dafür gewonnen werden sollen. Meist werden Berechnungen angestellt, bis zu welcher Höhe des Arbeitseinkommens sich das BGE als „negative Einkommensteuer“ positiv bemerkbar macht und ab wann es umschlägt in eine mehr oder minder starke Steuerprogression, o-

² Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik: *Memorandum 2006: Mehr Beschäftigung braucht eine andere Verteilung*. Köln 2006, S. 248ff.

der es werden (wie bei Götz Werner³ und Anhängern) andere Finanzierungen – z.B. über Konsumsteuern – vorgeschlagen. Die meisten scheinen sich aber darin einig zu sein, dass das BGE *allen* Bürgern eines Landes, einschließlich Frauen und Kindern, und darüber hinaus auch Nichtstaatsangehörigen – wie z.B. Flüchtlingen – zu Gute kommen soll. So ergeben sich bei einer Höhe von mtl. ca. 1000 – 1100 Euro erhebliche Summen pro Jahr, die für das BGE aufgewendet werden müssten.

Bei Fromm wird eine etwas andere Rechnung aufgemacht und ich wundere mich, dass diese Art der Rechnung noch von niemand aufgegriffen worden ist, der die Kosten flach halten will. Er argumentiert nämlich, es würde sich nur um „eine »Randgruppe« von zusätzlichen Personen handeln, die von diesem Vorrecht [auf ein BGE] Gebrauch machen würden“ (1955a; GA IV, S. 236). Die Versorgung von Arbeitslosen, Kranken und Alten sei ja bereits durch die bestehenden Sicherungssysteme garantiert und über ein BGE für Kinder macht er sich keine Gedanken. Fromm setzt also offensichtlich zweierlei voraus, nämlich 1. dass das garantierte jährliche Mindesteinkommen nur für *gesunde arbeitsfähige Menschen* vor dem Rentenalter in Frage kommt, und 2. dass *nicht jeder, dem es zusteht, es auch in Anspruch nehmen würde*. Hinzu kommt 3. der Gedanke, das Grundeinkommen „auf eine bestimmte Periode, sagen wir, auf zwei Jahre“ *zu begrenzen*, „um nicht eine neurotische Haltung zu erzeugen, bei der der Betreffende sich sozialen Pflichten jeder Art entzieht“ (1955a; GA IV, S. 234). Eine derartige zeitli-

³ G.W. Werner: *Einkommen für alle*. Der dm-Chef über die Machbarkeit des bedingungslosen Grundeinkommens. Köln 2007, S. 145ff.



che Begrenzung hat Fromm allerdings nur in der ersten Fassung seiner Überlegungen zum BGE vorgeschlagen. In der heutigen Diskussion wird dagegen davon ausgegangen, dass *alle*, denen es zusteht, das BGE auch erhalten sollen (was zur m.E. absurden Diskussion geführt hat, ob dies auch für Herrn Ackermann gilt) und dass es *lebenslang* gezahlt werden soll. Im Gegenzug sollen dann einige andere Sozialleistungen wegfallen oder gekürzt werden.

Wodurch der Gedanke aus der Diskussion verschwunden ist, dass nur ein Teil der Berechtigten das Recht auf ein Grundeinkommen auch in Anspruch nehmen könnten, weiß ich nicht. Vermutlich sind es abstrakte Vorstellungen von Verteilungsgerechtigkeit nach dem Muster: *Was allen zusteht, sollen auch alle bekommen*. Erst wird über alle das Füllhorn des bedingungslosen Grundeinkommens ausgeschüttet und dann wird geschaut, welche Differenzierungen und Einschränkungen zu berücksichtigen sind. Eines muss man allerdings auch gegen Fromm einwenden: Wenn er nicht von einem Verteilungsautomatismus ausgeht, muss er offensichtlich annehmen, dass das Mindesteinkommen *auf Antrag* gewährt wird. Damit liegt die Befürchtung nahe, dass es ohne Begründung nicht geht und dass Anträge auch abgelehnt werden können. Dadurch wäre eine zentrale Bedingung verletzt: die nämlich, dass das jährliche Mindesteinkommen an *keine Bedingung* geknüpft sein soll. Außerdem wäre dann schwer zu sehen, wie die schon bei ihm erwähnten Einsparungen durch Verzicht auf eine „Bürokratie zur Verwaltung eines Wohlfahrtsprogramms“ (1976a; GA II, 405), die zur Gegenfinanzierung mit beitragen sollen, weiter möglich sein sollen. Wie man sieht, gibt es in Fromms Denken

einige Inkonsistenzen.

8. Kostenlose Inanspruchnahme von Infrastruktur

Noch ein weiterer wichtiger Gedanke Fromms muss erwähnt werden: Das Existenzminimum könnte nicht nur in Form von Geld oder Steuerabzügen, sondern auch in Form von *kostenlosen Gebrauchsgütern und Dienstleistungen* zur Verfügung gestellt werden. Dazu würden z.B. „Brot, Milch, Gemüse und Obst“ (1966c; GA V, S. 314) gehören, aber auch an eine minimale Versorgung mit Kleidung „nach irgendeinem System“ (ebd.) und an die kostenlose Benutzung von Verkehrsmitteln wäre zu denken; schließlich auch an „Wohnungsbauprojekte mit Schlafsälen für die Jungen“ und einem „kleinen Raum für ältere oder verheiratete Paare“, die „jedermann nach Belieben kostenlos benutzen könnte“ (a.a.O., S. 315). Letzteres, rund 20 Jahre nach Kriegsende, als der Wohnungsmangel noch groß war, geschrieben, klingt angesichts gehobener Ansprüche an individuellen Wohnraum heute zwar etwas seltsam; sicherlich könnten jedoch große Teile der *öffentlichen Infrastruktur* zur kostenlosen Nutzung freigegeben werden, so dass „eine erhebliche Ausweitung und Verbesserung des öffentlichen Bildungs- und Gesundheitswesens, der Ausbau der städtischen Verkehrsmittel und des Intercity-Verkehrs, die Errichtung von Zehntausenden kleinerer und größerer Erholungsstätten (Parks, Spielplätze, Schwimmbäder usw.)“ (1968a; GA IV, S. 355) dazu beitragen könnten, das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern. Was die Menschen für ihren individuellen Bedarf kaufen müssen, ist danach nicht mehr so umfangreich. Allerdings setzt Fromm voraus, dass die Menschen darauf hinarbeiten müssten, Konsumsucht und



ständiges Wirtschaftswachstum einzuschränken, um „vom *maximalen* zum *optimalen* Konsum“ (1966c; GA V, S. 314, kursiv v.V.) zu gelangen. Hier verschränkt sich das Thema des garantierten Existenzminimums mit dem Bereich in seinem Werk, der der Kritik am kapitalistischen Konsumismus⁴ und der Entwicklung humanistischer Alternativen gewidmet ist.

II. Überprüfung einiger Argumente

1. Menschenrechtliche Begründung des BGE

Fromm spricht davon, dass das Recht auf „Leben, Nahrung, Unterkunft, auf medizinische Versorgung, Bildung usw.“ ein dem „Menschen angeborenes Recht“ sei, das „unter keinen Umständen eingeschränkt werden“ dürfe (vgl. oben unter Punkt I, 2). Die *menschenrechtliche* Argumentation gilt mit Recht als fundamentalste und aussichtsreichste Art von Begründung, die sich finden lässt. Dazu muss man jedoch berücksichtigen, dass diese Art der Argumentation sich a) in einem jahrhundertlang andauernden politisch-historischen *Prozess* erst allmählich herausgebildet hat – Menschenrechte sind ja nicht vom Himmel gefallen, sondern um ihre Formulierung wurde lange gerungen und um ihre Anerkennung wird bis heute gekämpft –, und dass b) bestimmte *Verwirklichungsbedingungen* dazu gehören. Wenn man das BGE als Recht auf ein *Einkommen* definiert, dann sind sogar recht anspruchsvolle Voraussetzungen damit verbunden: z.B. ist eine ge-

⁴ Vgl. B. Bierhoff: Aufstieg und Elend des Konsumkapitalismus – Ambiguitäten und Transformationschancen heute. In: *Wie wollen wir in Zukunft leben?* Fromm Forum 20/2016, S. 17-24.

wisse Form von Geldwirtschaft vorausgesetzt; es muss etwas geben, was man produzieren, verteilen oder erwerben kann (z.B. Nahrungsmittel, Kleidung, Baumaterialien für ein Haus etc.) und vor allem: es muss einen *Adressaten* geben, bei dem dieses Recht eingefordert werden kann. Ein Menschenrecht auf ein BGE, das der Mindestsicherung des Lebens auf einem gewissen materiellen und ideellen Niveau dienen soll, wäre in einem total armen Land, in dem die meisten Menschen nicht einmal von der Subsistenzwirtschaft leben können, zwar auch eine sinnvolle, aber zugleich völlig aussichtslose und in diesem Sinne utopische Forderung. Diese Situation, wie wir sie in weiten Teilen Afrikas, aber auch in den Kriegsgebieten im Nahen Osten oder in manchen asiatischen und südamerikanischen Staaten vorfinden, ist bei uns zum Glück nicht gegeben. Das BGE als Menschenrecht ist damit zwar keine schlechthin unerfüllbare Utopie, aber es muss *gegen massive machtpolitische und institutionelle Widerstände* nach Art eines starken langsamen Bohrens harter Bretter „mit Leidenschaft und Augenmaß zugleich“ (um Max Weber⁵ zu zitieren) durchgesetzt werden, wenn es zur sozialen Realität werden soll.

Ein Punkt in der menschenrechtlichen Begründung des BGE scheint mir noch wichtig: Im Unterschied zum „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (GG Art. 2, Abs. 2) ist das mit dem BGE verbundene *Grundrecht auf Leben* (und was dazu gehört) kein Abwehrrecht gegen Übergriffe durch Privatpersonen und staatliche Organe, sondern ein *soziales Grundrecht*, das

⁵ M. Weber: Politik als Beruf. In: Ders., *Gesammelte politische Schriften*, hrsg. v. J. Winckelmann. 5. Aufl. Tübingen 1988, S. 560.



der Sozialstaat gewährleisten soll. Mit sozialen Grundrechten hat sich der Staat in der deutschen Nachkriegsentwicklung – und erst recht in der Zeit davor – aber schon immer schwer getan, und zwar deshalb, weil er infolge des privatwirtschaftlich-kapitalistischen Wiederaufbaus der Wirtschaft nach dem Krieg nur begrenzt über die Ressourcen verfügen kann, aus denen der Sozialstaat sich finanziert. Das lässt sich z.B. am *Recht auf Arbeit* zeigen, das zwar in einige Länderverfassungen und auch in die Europäische Sozialcharta von 1961 aufgenommen wurde, aber keinen Eingang ins westdeutsche Grundgesetz fand, während es in der Verfassung der DDR (Art. 24) eine zentrale, durch das „sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln“ garantierte Rolle spielte – allerdings sollte das „Recht auf Arbeit“ dort mit der „Pflicht zur Arbeit“ zusammen eine Einheit bilden, was sicher nicht im Sinne heutiger BGE-Befürworter wäre. Das BGE soll ja „bedingungslos“ gewährt werden, d.h. von jeder Art von Arbeit unabhängig sein. An die Stelle des *Rechts auf Arbeit*, wie beim Wiederaufbau der Bundesrepublik in der Phase einer auf Vollbeschäftigung abzielenden, nachfrageorientierten Wirtschaftspolitik als Mittel zur allgemeinen Lebenssicherung diskutiert wurde, könnte im flexiblen neoliberalen Kapitalismus, nachdem die Vollbeschäftigung infolge der wachsenden Technisierung bzw. Digitalisierung kein offiziell geltendes Ziel mehr sein kann, die Forderung nach einem *bedingungslosen Grundeinkommen* als soziales Grundrecht treten.

2. Das BGE als Versicherungsleistung?

Fromm ist der Meinung, das bedingungslose Existenzminimum bedeute gegenüber den bisherigen Sicherungssystemen, wie

sie in den westlichen Industriestaaten seit dem späten 19. Jahrhundert entwickelt wurden, also hauptsächlich Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung – die Pflegeversicherung kam erst wesentlich später hinzu –, „nur einen Schritt weiter“ (vgl. oben unter I, 5). Er meint gleichzeitig, es würde *nicht viel kosten*, da die Gruppe derer, die das Existenzminimum erhalten, im Vergleich zu allen sonstigen Versicherten nur eine „Randgruppe“ (vgl. oben unter I, 7) sei. Dies ist nach heutigem Verständnis eine grobe Fehleinschätzung, da das BGE *allen* zu Gute kommen soll. Die Finanzierung ist noch eigens zu behandeln; an dieser Stelle soll es zunächst darum gehen, ob das BGE überhaupt als eine Art von erweiterter Versicherungsleistung zu betrachten ist.

Fromm unterliegt m.E. einem Missverständnis, wenn er das bedingungslose Existenzminimum einem *erweiterten Versicherungssystem* zurechnen will. Es bedeutet nämlich insofern etwas qualitativ Anderes, als die beitragsfinanzierten Versicherungssysteme sich auf die *Wechselfälle und Risiken des Lebens* beziehen, das BGE jedoch ohne vorherige Beitragsleistung ein Herausreten aus dem Normalfall, dem Hamsterrad der täglichen Arbeit, ermöglichen soll. Die Sozialversicherungen treten ein, wenn jemand daran gehindert ist, seinen Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit zu bestreiten. Arbeit auf der Basis eines *marktkonformen Vertragsverhältnisses* liefert die materielle Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens – das gilt seit Adam Smith als Konsens in der Sozialphilosophie (explizit z.B. bei Hegel und Marx). Die im späten 19. Jahrhundert eingeführten Sozialversicherungen sollen das Risiko abfedern, dass jemand vorüberge-



hend oder dauernd nicht mehr zur Erwerbsarbeit fähig ist. Alter, Krankheit und Behinderung gehören zu den *subjektiven*, Kündigung und Verlust des Arbeitsplatzes zu den *objektiven* Risiken.

In diese Reihe der Versicherungen gehört das BGE *nicht* hinein, da es die Freisetzung von jeglicher Arbeitsverpflichtung zum Ziel hat. Das aber gilt in unserer Gesellschaft gewissermaßen als unsittlich, insofern ist das BGE eine echt revolutionäre Forderung mit utopischem Charakter. Die Forderung nach einem *arbeitsfreien Einkommen* widerspricht nicht dem Sozialismus, denn auch der Kapitalist genießt ein arbeitsfreies Einkommen und der Schwiegersohn von Karl Marx, Paul Lafargue,⁶ hat aus Gründen der Gleichberechtigung der Nichtkapitalbesitzer sogar ein „Recht auf Faulheit“ gefordert. Die Forderung nach einer arbeitsfreien Existenzgarantie widerspricht jedoch der tiefverwurzelten, auf einen – wahrscheinlich unechten – Paulusbrief im NT zurückgehenden Auffassung: „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen.“ (2. Thess. 3, 10; vgl. 1966c; GA V, S. 315) Sie verlangt vom Sozialstaat, dass er das *Nichtstun zu subventionieren* habe. In dieser Zumutung, nicht so sehr in den finanziellen Kosten liegt das eigentlich Utopische des BGE – was aber nicht heißt, dass wir den Kampf darum aufgeben sollten. Dieser Kampf muss im Zeitalter des Neoliberalismus verstärkt als ideologische Auseinandersetzung geführt werden.

3. Transformation des Sozialen

Wie sehr die Orientierung am Zentralbegriff der *Erwerbsarbeit* in heutiger Zeit das

Soziale durchdringt, lässt sich nirgends so gut demonstrieren wie an den *Bestimmungen des SGB II* (auch als Hartz IV-Gesetz bezeichnet), die seit 2004 in Kraft sind. Darauf näher einzugehen, erscheint notwendig, um zum Einen die Transformation des Sozialstaats im flexiblen Kapitalismus wenigstens in Grundzügen deutlich zu machen, zum Andern die mit dem BGE verknüpften Alternativvorstellungen zu erläutern, die ja nicht zufällig zur Zeit der mit Hartz IV verbundenen Verschlechterungen ans Licht der Öffentlichkeit traten.

Nicht zu Unrecht wird im mit Hartz IV verbundenen Konzept eines „Umbaus“ der Sozialsysteme ein grundsätzlicher Schwenk vom „*welfare-*“ zum „*workfare-state*“ gesehen.⁷ Dies wird schon in der Überschrift des SGB II deutlich, die statt von Arbeitslosenunterstützung von einer „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ spricht. Als Zielsetzung wird deklariert, dass „durch Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermeiden“, die „Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt“ und der „Umfang der Hilfsbedürftigkeit verringert“ werden soll (SGB II, § 1). Das ganze Gesetzeswerk dient dazu, Menschen, die ihren Arbeitsplatz verloren und noch keinen neuen gefunden haben, unter Druck zu setzen, sich pausenlos zu bewerben, ihre Arbeitskraft den Erfordernissen des Arbeitsmarktes anzupassen und jeden, aber auch wirklich jeden Job anzunehmen, auch wenn er ihrer Qualifikation nicht entspricht. Der „aktivierende“ Sozialstaat setzt das Fordern vor das Fördern und verlangt als Erstes, dass „erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ ihre „Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die

⁶ P. Lafargue: *Das Recht auf Faulheit und Die Religion des Kapitals*. Köln 2015, S. 33ff..

⁷ Vgl. S. Lessenich: *Die Neuerfindung des Sozialen*. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus. Bielefeld 2008, S. 88.



mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen“ (SGB II, § 2) müssen, ehe überhaupt Leistungen zur „Sicherung des Lebensunterhalts“ angeboten werden. Von Menschenwürde und einer Solidargemeinschaft, die durch ihr Sicherungssystem schwächere, auf dem Arbeitsmarkt weniger konkurrenzfähige Mitglieder der Gesellschaft unterstützt, ist keine Rede mehr.

Die genannten Veränderungen, zu denen nicht zuletzt massive Sanktionsmöglichkeiten – bis zur völligen Streichung des Existenzminimums – gehören, korrelieren mit einer sich beschleunigenden *Veränderung der Situation auf dem Arbeitsmarkt*, die durch die Zunahme von Befristungen, Minijobs, Leiharbeit und Werkverträgen gekennzeichnet ist. Die bis weit in die Mittelschicht hineinreichende Prekarisierung der Arbeit entspricht der Flexibilisierung in der Produktion und im Dienstleistungsbereich, mit der man auf Konjunktur- und Nachfrageschwankungen oder wechselnde Kundenwünsche und Auftragslagen rasch zu reagieren sucht, um konkurrenzfähig zu bleiben. Natürlich ist das Grundprinzip der kapitalistischen Privatwirtschaft, aus allem möglichst viel Profit zu ziehen, dabei nicht zu übersehen. Durchgängig bemerkbar ist der Trend, durch technische, besonders auch digitale Innovationen Arbeitskraft einzusparen, in Marxschen Termini: *variables* durch *konstantes* Kapital – z.B. optimal vernetzte und sich selbst steuernde Maschinen – zu ersetzen. Durch diese Entwicklung gewinnt die Idee eines *von der Arbeit grundsätzlich entkoppelten Einkommens* zunehmend an Attraktivität, was durch die Überlegung ergänzt wird, dass bei Menschen, deren auf dem Arbeitsmarkt zu erzielendes Einkommen im Durchschnitt

sinkt, die mit hocheffizienten Methoden erzielten Produkte auf längere Sicht keinen Absatz mehr finden würden. Mit dem BGE wäre nicht nur eine Grundversorgung für alle gesichert, sondern es würde auch Druck aus dem Kessel genommen, der sich in der Lohnarbeitswelt durch unsichere Jobs, Zwang zur Flexibilität und Verdichtung von Arbeitsprozessen ergibt, und zugleich könnte mehr verfügbare Zeit für Haushalt und Familienleben sowie ehrenamtliche Tätigkeit für die Zivilgesellschaft gewonnen werden.

4. Finanzierung des BGE

Erich Fromm macht keine Angaben über die absolute Höhe des garantierten Existenzminimums und die insgesamt zur Finanzierung aufzubringende Summe. Da seine Vorschläge teilweise schon auf die 50er Jahre zurückgehen, ist dies nicht weiter hinderlich, denn die Berechnung müsste heute ohnehin neu vorgenommen werden. Sicher ist nur, dass die Finanzierung bei ihm weitgehend über das *Steuersystem* erfolgen soll. Dies ist auch beim Modell der *BAG Grundeinkommen der Linkspartei* der Fall, auf das ich mich im Folgenden beziehe.

Der (inzwischen mehrfach überarbeitete) Entwurf⁸ sieht folgende Regelungen vor:

- Ungefähr die Hälfte des *Volkseinkommens* (d.h. alle Einnahmen aus Löhnen, Gehältern, Mieten, Zinsen, Pachten, Unternehmensgewinnen) soll zur Finanzierung eines *Grundeinkommens*

⁸ Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen bei der Partei DIE LINKE: Texte zum *Bedingungslosen Grundeinkommen* (vollständig überarbeitete Auflage mit neuem Konzept). Berlin 2014.



kommens für Erwachsene in Höhe von 1076 Euro mtl. (bei Kindern unter 16 Jahren die Hälfte) herangezogen werden. Erst ab einem Bruttoeinkommen von 7000 € mtl. (das entspricht ca. 4000 € netto) bei Singles und einem entsprechend höheren Betrag für Familien mit Kindern überwiegen die progressiven Steuern auf die genannten Einkommensarten, die zur Finanzierung des BGE erhoben werden, den Zugewinn durch das BGE.

- Im Gegenzug fallen die Ausgaben für *Grundsicherung* bei Arbeitslosen, im Alter und bei Erwerbsminderung, ferner Sozialhilfe, Kindergeld, BAFÖG und Ehegattensplitting weg.
- Hinzu kommt eine *Sachkapitalabgabe* in Höhe von 1,5 Prozent des Verkehrswertes von Immobilien und betrieblichem Sachkapital (z.B. Maschinen), mit einem Freibetrag von 75.000 € pro Kopf bei Immobilien (z.B. selbstgenutztem Wohneigentum).
- Das Rentensystem wird umgestellt auf eine Kombination aus der *Basisrente* (= BGE) und einer umlagefinanzierten, solidarischen *BürgerInnenzusatzversicherung*.
- Die Kranken- und Pflegeversicherung wird zu einer gesetzlichen *solidarischen BürgerInnenversicherung* umgebaut, die bei Lohneinkommen zu gleichen Teilen (je 7 %) von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen wird. Private Versicherungen werden in die BürgerInnenversicherung integriert, die Beitragsbemessungsgrenze fällt weg.

- Schul- und Hochschulbesuch sind gebührenfrei; angestrebt wird *Gebührenfreiheit bei Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen*, ferner beim öffentlichen Personennahverkehr.
- Weitere, mittelfristig anzustrebende Finanzierungsmöglichkeiten für das BGE sieht die Linkspartei in einer *Finanztransaktionssteuer*, einer höheren *Erbschaftssteuer* und der Wiedereinführung der *Vermögenssteuer*.

Das bedingungslose Grundeinkommen schließt eine *Umverteilung von oben nach unten* ein. Um diese grundsätzliche Forderung herumzureden, hat keinen Zweck und alle Versuche, sie zu verschleiern, dienen nur der Nebelbildung. Bei Fromm ergab sich die Konsequenz der Umverteilung aus der Grundidee des humanistischen Sozialismus, zu dem eine basale Existenzsicherung gehört; in der heutigen Situation entspricht dem das steigende Ungerechtigkeitsempfinden bei der Vermögensverteilung zwischen Arm und Reich. Zu einer Lösung würde nicht nur die *Schließung aller Off-shore-Steuerparadiese*, sondern auch eine *gerechtere Besteuerung aller Einkommen im Inland*, insbesondere aus Aktien, Kapital- und Immobilienbesitz, beitragen. Insofern wäre das BGE ein wesentlicher Beitrag zur Sozial- und Gesellschaftsreform.

III. Praktische Konsequenzen

1. Das bedingungslose Grundeinkommen darf nicht isoliert betrachtet werden; vielmehr ist es, wie schon Erich Fromm erkannte, als integraler Bestandteil einer *Gesellschaftsreform* zu sehen, die die Realisierung des *fundamentalen Menschenrechts* auf „Leben, Nahrung und Unterkunft, auf medizinische Versorgung, Bildung usw.“



(vgl. oben unter I, 2) in Verbindung mit einer Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums im Sinne einer *basalen Gleichheit* der Chancen zur Befriedigung von Grundbedürfnissen und zur kulturellen Teilhabe zum Inhalt hat. Nachdem lange Zeit das *Recht auf Arbeit* mit dem Ziel der Vollbeschäftigung als das geeignete Mittel galt, um die Existenzsicherung zu gewährleisten, rückt im Zuge der technologischen Entwicklung, durch die immer mehr Arbeiter und Angestellte „freigesetzt“ werden, das bedingungslose, d.h. von jeglicher Gegenleistung in Form von Arbeit freie *Grundeinkommen* an die Stelle des Garantien für das zum Leben notwendige Existenzminimum. Es soll wesentlich höher liegen als die „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ entsprechend dem Hartz IV-Regelsatz, nicht an eine Gegenleistung geknüpft sein und ohne Bedürftigkeitsprüfung jedem zustehen. Dadurch ergibt sich größere *Freiheit bei der Vertragsgestaltung* am weiterhin bestehenden Arbeitsmarkt, aber auch eine Aufwertung freiwilliger bzw. ehrenamtlicher Tätigkeit und der bislang nicht entlohnten Reproduktionsarbeit in Haushalt und Kindererziehung.

2. Die Theoriearbeit, die nötig ist, um das Konzept des BGE auszuarbeiten, bis hin zum Durchrechnen des Finanzbedarfs, sollte nicht im luftleeren Raum erfolgen, sondern immer auch die *real existierenden Verhältnisse* im Blick behalten und sich auf sie kritisch beziehen. Das heißt konkret: *Wer vom bedingungslosen Grundeinkommen redet, sollte zu Hartz IV nicht schweigen*. Es muss an einzelnen Punkten gezeigt werden, dass das BGE die humanere und auch wirtschaftlich sinnvollere Alternative zu Hartz IV ist; dass z.B. der Zwang zur permanenten Arbeitssuche ins Leere läuft,

wenn es keine Stellenangebote gibt; daß die Teilnahme an „Maßnahmen“ nur dazu dient, die Statistik aufzuhübschen, ohne dass die Betroffenen dadurch bessere Chancen am Arbeitsmarkt hätten; dass es widersinnig und grundgesetzlich anfechtbar ist, das ohnehin zu niedrig angesetzte Existenzminimum durch Verhängung von Sanktionen weiter zu kürzen etc. Insofern ist es nur folgerichtig, wenn der Forderung „*Hartz IV muss weg!*“ die Forderung „*Das BGE muss her!*“ auf dem Fuße folgt, wie das tendenziell bei der Partei DIE LINKE der Fall ist. Das Eine muss mit dem Anderen in Zusammenhang gebracht werden, denn nur so ergibt sich die nötige Stoßkraft beim Einsatz für das BGE.

3. Die Auseinandersetzung um das BGE spielt sich, wie erwähnt, weitgehend auf dem Gebiet der *Ideologie* ab. Der flexible Kapitalismus ist sich nicht zu schade, einen uralten (in diesem Fall biblischen) Grundsatz für sich zu nutzen, der besagt: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen!“ Dieser Spruch wird herangezogen, um jede Gelegenheit zu nutzen, Menschen zur Arbeit zu zwingen, auch zu so genannten „Arbeitsgelegenheiten“ (SGB II, § 16b), besser bekannt als „*Ein-Euro-Jobs*“, wie sie derzeit für Flüchtlinge in großem Stil wieder aufgelegt werden sollen. In Wirklichkeit handelt es sich hierbei um Tätigkeiten für die Allgemeinheit, denen die Anerkennung als regulär entlohnte Arbeit versagt wird, d.h. um *von Staats wegen betriebenes Lohndumping*. Das BGE sorgt für Klarheit, indem zwischen einem ohne Gegenleistung zu gewährenden Existenzminimum einerseits, der Arbeitsleistung für die Gemeinschaft, die entsprechend allgemeinen Kriterien (u.a. Mindestlohn) vergütet werden sollte, unterschieden wird. An die Stelle der



sog. „Arbeitsgelegenheiten“ muss ein öffentlich gefördertes Arbeitsprogramm trennen.

4. Wenn das BGE, wie ausgeführt, eine Reihe von Veränderungen mit sich bringt, die in Richtung einer *sozialen Umverteilung von oben nach unten* gehen, dann ist mit starken Widerständen bei denen zu rechnen, die bisher die hauptsächlichlichen Nutznießer des Systems waren. Dies wird von Verfechtern des Status quo mit Pseudo-Argumenten verbrämt wie dem, es stelle die natürliche Ordnung auf den Kopf, wenn Menschen ein Einkommen erhielten, ohne etwas dafür tun zu müssen, das Ganze sei viel zu teuer und infolgedessen utopisch etc. Tiefgreifende Veränderungen sind noch nie von denen begrüßt worden, die um ihre Privilegien fürchten müssen. Wichtig ist nur, dies auch den *Politikern* klar zu machen, denn der Mut zu unliebsamen Entscheidungen kommt nicht von selbst. Manche stimmen zwar bereitwillig in den Chor derer ein, die sich über die ungerechte Vermögensverteilung ereifern, lassen es dabei jedoch bewenden. Angst vor Verlust von Wählerstimmen beim Stichwort „Steuererhöhungen“, Einknicken vor der Macht der Wirtschaftslobby, schließlich auch die Zugehörigkeit zur Klasse der Privilegierten bei den Abgeordneten selbst verhindern, dass sie reale Schritte zur Änderung der ungerechten Verhältnisse unternehmen. Druck von außen muss hinzukommen, um etwas zu bewegen.

5. Um mehr Druck in Richtung Einführung des Grundeinkommens zu erzeugen, muss die Diskussion über das BGE in möglichst *viele gesellschaftliche Gruppierungen* hineingetragen werden. Erfreulicherweise hat sich hier in letzter Zeit viel getan. Als Beispiel ist die Diskussion bei der *Linkspartei*

zu nennen, bei der das Thema Grundeinkommen von der Arbeitsgruppe, die sich seit Jahren damit befasst, inzwischen zum Inhalt des letzten Bundesparteitages gemacht wurde; allerdings hat das noch nicht zur uneingeschränkten Aufnahme der Forderung nach einem BGE ins Parteiprogramm geführt. Immerhin konnten die Protagonisten der verschiedenen Richtungen, unter denen auch etliche Bedenken-träger waren, sich inzwischen auf eine gemeinsame Linie einigen. Auch bei der SPD und in verschiedenen kirchlichen Verbänden sowie bei den Grünen und ihnen nahestehenden ökologischen Gruppierungen gibt es eine lebhaftige Diskussion. Zahlreiche Professoren und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens unterstützen die Forderung nach einem BGE. Von besonderem Gewicht ist die Einstellung der *Gewerkschaften*. Bei der IG Metall, aber auch bei ver.di nimmt die BGE-Diskussion inzwischen Fahrt auf. Es ist zu erwarten, dass im Zusammenhang mit dem Thema *Industrie 4.0*, d.h. den Auswirkungen der fortschreitenden digitalen Revolution in der Produktion, aber auch im Zusammenhang mit dem zunehmenden Einsatz digitaler Techniken im Dienstleistungsbereich, die Zustimmung zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens bei den Gewerkschaften zunehmen wird. Dies könnte dazu führen, dass sich eines nicht allzu fernen Tages auch der *Bundestag* mit dem Thema befassen wird. Egal wie die Sache ausgeht – das bedingungslose Grundeinkommen wäre dann nicht mehr nur eine Idee von einsamen Vordenkern wie Erich Fromm, sondern eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse. Der Übergang von der Utopie in die soziale und politische Wirklichkeit könnte damit beginnen.



Property of the Erich Fromm Document Center. For personal use only. Citation or publication of material prohibited without express written permission of the copyright holder.

Eigentum des Erich Fromm Dokumentationszentrums. Nutzung nur für persönliche Zwecke. Veröffentlichungen – auch von Teilen – bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Rechteinhabers.

Zitierte Schriften Erich Fromms

- 1941a: *Die Furcht vor der Freiheit*. In: Erich Fromm Gesamtausgabe (GA), hrsg. v. Rainer Funk. Bd. I, München 1989, S. 215-392.
- 1955a: *Wege aus einer kranken Gesellschaft*. GA V, S. 1-254.
- 1966c: *Psychologische Aspekte eines garantierten Einkommens für alle*. GA V, S. 309-316.
- 1968a: *Die Revolution der Hoffnung. Für eine Humanisierung der Technik*. GA IV, S. 255-377.
- 1976a: *Haben oder Sein. Die seelischen Grundlagen einer neuen Gesellschaft*. GA II, S. 269-414.